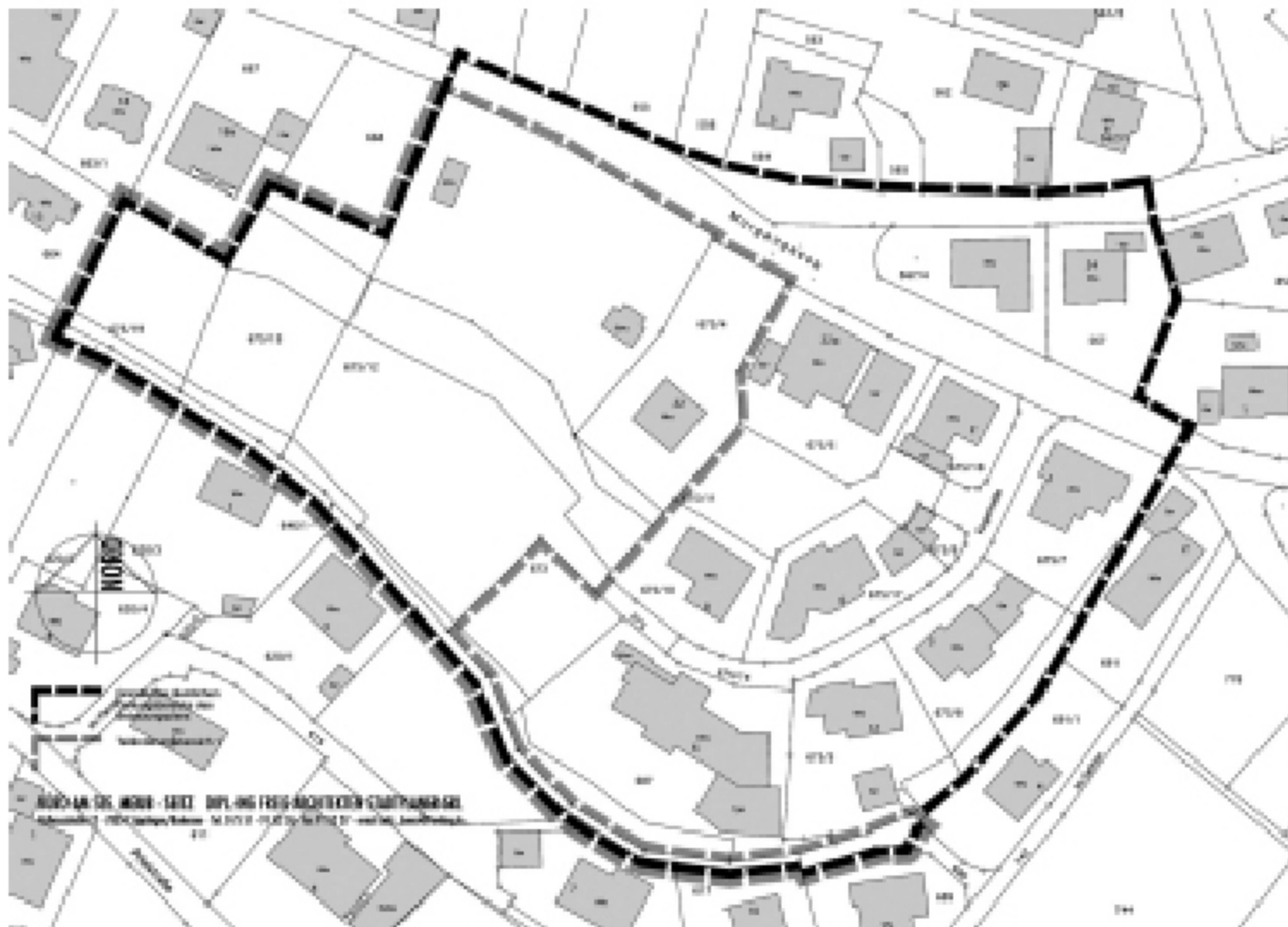


Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Kogenhalde"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 28.02.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Kogenhalde" (Teiländerung) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplans "Kogenhalde" war nicht erforderlich, nach dem dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Bereich der Straßen "Morgengasse", "Im Gehren" und dem "Ostlandweg". Er ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan mit Begründung, den örtlichen Bauvorschriften sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt während den Dienststunden im Rathaus Sipplingen, Rathausstr. 10, 78354 Sipplingen, Zimmer Nr. 2 öffentlich aus. Jedermann kann diesen Bebauungsplan, die Begründung, die örtlichen Bauvorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend zu machen.

Der Bebauungsplan "Kogenhalde" und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.